



Jade Yacht-Club Dangast-Varel e.V.

Mitglied des Seglerverbandes Niedersachsen und des Landessportbundes

Hafenordnung für den Bereich des Jade Yacht-Club Dangast Varel e.V.

1. Der Vorstand des JYC vergibt die Liegeplätze an den Steganlagen des JYC und der Kaje, soweit letztere vom JYC genutzt werden.

Für die Vergabe der Liegeplätze ist die Dauer der aktiven Clubzugehörigkeit maßgebend. Die Größe der Boote ist für die Vergabe nicht entscheidend, kann aber berücksichtigt werden.

- 1.1 Der JYC haftet nicht für Schäden, die durch Bootsbesitzer, deren Bedienstete oder Beauftragte an den Steganlagen oder anderen Schiffen verursacht werden. Zu den Schäden gehören auch Verschmutzungen.
- 1.2 Der JYC haftet des Weiteren auch nicht für
 - Schäden, die durch Einbruch, Diebstahl, ,Feuer, Explosionen oder Naturgewalten hervorgerufen werden
 - Schäden die durch höhere Gewalt oder durch Eingriffe von Behörden entstehen
 - Schäden bei Hilfeleistungen, zu denen er nicht verpflichtet ist.
- 1.3 *Bei Verstößen gegen die Hafenordnung kann der Entzug des Liegeplatzes ausgesprochen werden.*
2. Liegeplätze, die nicht in Anspruch genommen werden, kann der Vorstand gegen eine Gebühr, die den Leistungen der aktiven Mitglieder gleichkommt, an Außenstehende bei einer entsprechenden Vereinbarung, die den JYC von allen evtl. Schadensersatzansprüchen freihält, vergeben. Der Vorstand kann Bootseignern befreundeter Vereine einen Gastliegeplatz vorübergehend zur Verfügung stellen. Die Höhe des Gastliegegeldes und des Liegegeldes wird in der Jahreshauptversammlung festgelegt.
3. Für sämtliche unter 1 und 2 Benannten gilt folgende Ordnung für die Benutzung des Hafengebietes und der Liegeplätze des JYC:
 - a) Gegen eine entsprechende Gebühr wird ein Schlüssel für das Eingangstor des Hafengeländes des JYC leihweise ausgehändigt.
Das Tor ist bei jeder Benutzung unbedingt sofort wieder zu verschließen, so dass Unbefugten der Zutritt verwehrt bleibt.
 - b) Im Interesse der Sicherheit der Boote und der Anlage sind die berechtigten Benutzer verpflichtet, **Unbefugte** aus dem Hafengelände des JYC **zu weisen**.
 - c) Eine Verunreinigung des Geländes sowie des Wassers und der Anlage hat zu unterbleiben. Reichen die aufgestellten Müllbehälter für die Beseitigung von Abfällen nicht aus, oder sind sie nicht geeignet, hat der Benutzer für die Beseitigung selbst Sorge zutragen.
 - d) Die Verunreinigung der Stege vor seinem Liegeplatz, z.B. durch Algen, Enten- und Möwenkot etc., hat jeder Liegeplatzinhaber selbstverantwortlich sobald er im Hafengelände ist zu entfernen, so dass keine Gefährdungen für andere Clubmitglieder bzw. Gäste entstehen.
 - e) Es ist untersagt, irgendwelche Güter, Lasten oder Abfälle im Bereich des Hafengeländes oder der Steganlagen auch nur vorübergehend zu lagern.

- f) Sämtliche Boote, die die Anlagen des JYC benutzen und befahren, müssen **haftpflichtversichert** sein.
Das Bestehen der Haftpflichtversicherung ist auf dem Liegeplatzantrag zu bestätigen und auf Verlangen des Vorstandes durch Vorlage der Versicherungspolice und der letzten Beitragsquittung nachzuweisen. Die Kontrolle übernimmt der Fachwart für Sport und Boote.
- g) Die Boote sind an den zugewiesenen Liegeplätzen so zu vertäuen, dass ein Schwojen des Bootes nicht möglich ist (Spring). Sämtliche Leinen haben nach Stärke und Zustand Sturm und Hochflut standzuhalten. Die Leinen sind so zu befestigen, dass die **Enden sich an Bord** befinden.
- h) Das Anbringen von irgendwelchen Konstruktionen, Pfählen usw. an den Liegeplätzen, die nicht vorgesehen und vom Vorstand genehmigt sind, ist nicht gestattet.
- i) Das Ab- und Anlegen der Boote hat unter größtmöglicher Vorsicht, die eine Beschädigung der Steganlage und der übrigen Boote ausschließt, zu erfolgen
- Boote unter Motor haben im Bereich der Anlagen und im Hafengebiet bis zu den beiden Höften, die den **Hafen** begrenzen, ihre Fahrt bis zur Grenze des Ruderdrucks zu drosseln. Dabei sollte ein Geschwindigkeit von 3 Kn nicht überschritten werden.
- j) Das Baden ist aus polizeilichen Gründen im Hafenbereich untersagt. Eltern haften eigenverantwortlich für ihre Kinder.
- k) Der Bootseigner ist für seine Familienangehörigen und für mitgebrachte Besucher verantwortlich, Hunde oder andere Tiere sind im Hafenbereich an der Leine zu halten. Selbst oder durch Dritte verursachte oder festgestellte Schäden sind durch die Benutzer sofort dem Vorstand des JYC mitzuteilen.
- l) Trinkwasser kann aus den Wasserzapfstellen unentgeltlich entnommen werden. Das Waschen der Boote mit Trinkwasser ist gegen Entgelt gestattet.
- Strom kann über nicht festverlegte Leitungen, die den VDE- Bestimmungen entsprechen, in geringen Mengen aus den Verteilerkästen entnommen werden. Der Anschluss von Stromverbrauchern mit größerer Stromaufnahme z.B. Heizlüfter ist nicht gestattet. Die Leitungen sind so zu verlegen, dass andere nicht behindert werden und keine Schäden an den Steganlagen auftreten können.
- m) Liegeplätze, welche vom Liegeplatzinhaber länger als 3Tage nicht genutzt werden, sind dem Vorstand rechtzeitig vorher mit der Länge der Abwesenheit bekannt zugeben. Der Vorstand kann während der Dauer der Nichtinanspruchnahme über den Liegeplatz verfügen.
- n) Über besondere Vorkommnisse auf See oder in fremden Häfen ist der Vorstand des JYC nach Rückkehr zu informieren.
- o) Es ist untersagt Fäkalien außenbords zu leiten, die vereinseigenen Toiletten sind zu benutzen.

4. Die Anlagen des JYC dienen den Benutzern zur Ausübung des Bootssports und zur Erholung.

Dementsprechend haben die Benutzer im Bereich des Hafens und an Bord ihr Verhalten so einzurichten, dass die Interessen der Gemeinschaft nicht beeinträchtigt werden. Hierzu zählt auch das unnötige An- und Ablegen sowie Herumfahren im inneren Hafenbereich.

5. Alle aktiven Vereinsmitglieder müssen die festgelegten Arbeitsdienststunden ableisten (entsprechend der Beschlußlage der Jahreshauptversammlung). Arbeitsdienststunden können mit dem Guthabenkonto des betreffenden Vereinsmitgliedes verrechnet werden. Entgelt für geleistete Arbeitsstunden kann nicht geltend gemacht werden. Eine Freistellung vom Arbeitsdienst kann unter besonderen Umständen beim Vorstand beantragt werden (Krankheit, Behinderungen etc.).

Den Anordnungen der beauftragten Vorstandsmitglieder des JYC, die sich zu erkennen geben, ist unverzüglich Folge zu leisten. Eine Beschwerde kann gegebenenfalls nachträglich an den Vorstand des JYC gerichtet werden, der diese der Mitgliederversammlung vorlegt.

Der Sielwärter ist ermächtigt, im Auftrag des Vorstandes im Rahmen dieser Hafensordnung tätig zu werden. Jedes aktive Mitglied des JYC ist verpflichtet und beauftragt, in Vertretung des Vorstandes bei Wahrnehmung grober Verstöße gegen diese Ordnung einzuschreiten und die Interessen des JYC wahrzunehmen.

Mit Ausnahme der beauftragten Vertreter der aufsichtführenden Behörden ist allen weiteren Personen das Betreten des Hafensbereiches des JYC untersagt.

Diese Hafensordnung ersetzt die Hafensordnung vom 01.01.1997.

Dangast, 01.01.2004

Der Vorstand des Jade-Yacht-Clubs Dangast –Varel e.V.

1. Vorsitzender

Schriftwart

Kassenwart

Hafenwart

Fachwart Sport u. Boote

Jugendwart

Veranstaltungswart